



**FRANK, FOLLERT  
UND LOCZENSKI**  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

**Office**  
Hauptstraße 65  
D-12159 Berlin  
Telefon +49 30 / 85 98 99-0  
Telefax +49 30 / 85 98 99-15

**Office opening times**  
Monday-Thursday 7.30 bis 17.00 Uhr  
Friday 7.30 bis 15.00 Uhr  
**Visiting Time**  
after agreement by telephone

**Contact Person**  
Christina Loest, Sekretariat  
**Mail:** [info@ffl-berlin.de](mailto:info@ffl-berlin.de)  
**Web:** [www.ffi-berlin.de](http://www.ffi-berlin.de)



## Außerordentliche Wirtschaftshilfe

Finanzvolumen von bis zu 10 Milliarden Euro

„Die außerordentliche Wirtschaftshilfe“ wird ein Finanzvolumen von bis zu 10 Milliarden Euro haben und kann aus den bestehenden Mitteln, die für Corona-Hilfsprogramme vorgesehen sind, finanziert werden.

- Die Wirtschaftshilfe wird als einmalige Kostenpauschale ausbezahlt. Bezugspunkt ist der durchschnittliche wöchentliche Umsatz im November 2019.
- Der Erstattungsbetrag beträgt 75 Prozent des entsprechenden Umsatzes für Unternehmen bis 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Dabei gibt das Beihilferecht der Europäischen Union bestimmte Grenzen vor. Daher werden die entsprechenden Prozentsätze für größere Unternehmen nach Maßgabe der Obergrenzen der einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben der EU ermittelt.
- Die gewährte außerordentliche Wirtschaftshilfe wird mit bereits erhaltenen staatlichen Leistungen für den Zeitraum, wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe, oder mit eventuell späteren Leistungen aus der Überbrückungshilfe verrechnet.
- Auch junge Unternehmen werden unterstützt. Für nach November 2019 gegründete Unternehmen wird der Vergleich mit den Umsätzen von Oktober 2020 herangezogen.
- Soloselbstständige haben ein Wahlrecht: sie können als Bezugsrahmen für den Umsatz auch den durchschnittlichen Vorjahresumsatz 2019 zugrunde legen

### Welche Unternehmen sind antragsberechtigt?

Die Novemberhilfe des Bundes richtet sich an Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die von den temporären Schließungen erfasst sind (im Folgenden „Unternehmen“ genannt). Antragsberechtigt sind solche Unternehmen, die aufgrund des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Hotels sind ebenfalls antragsberechtigt. Ebenfalls antragsberechtigt sind Unternehmen, die indirekt stark betroffen sind.

Bitte beachten Sie, dass die außerordentliche Wirtschaftshilfe aktuell noch nicht abrufbar ist. Dies soll jedoch schnellstmöglich umgesetzt werden, weshalb wir schon heute auf Ihre Mitarbeit angewiesen sind.